

fial

Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien
 Fédération des Industries Alimentaires Suisses
 Federazione delle Industrie Alimentari Svizzere

Persönliche Kopie
 Copie personnelle

Institut für Geistiges Eigentum
 Abteilung Recht und Internationales
 Herrn Felix Addor
 Stauffacherstrasse 65
 3003 Bern

Institut für Geistiges Eigentum		
31. MRZ. 2008		
Reg. Nr.	501	
z. Erl.	z. K.	Bern.
	Add	
	Ha	
	Szo	

pie
lad

Bern, 28. März 2008 - GE/LH/sa

Gesetzgebungsprojekt „Swissness“

Sehr geehrter Herr Addor
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 3. Dezember 2007 und danken für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen der Bundesgesetze über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben sowie zum Schutz öffentlicher Wappen Stellung nehmen zu können.

Die Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien (fial) ist der repräsentative Zusammenschluss der schweizerischen Nahrungsmittel-Industrie. Sie bezweckt die Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen, wirtschaftspolitischen und -rechtlichen Interessen der Mitglieder (Branchenverbände) und der diesen angeschlossenen Unternehmen. Sie setzt sich für einen wettbewerbsfähigen Produktionsstandort Schweiz ein. Die fial repräsentiert Unternehmen mit fast 30'000 Angestellten und einem Umsatz von über CHF 10 Milliarden; wovon ca. 17 % im Ausland realisiert werden.

Internet:

www.fial.ch

Sekretariate:

- | | | | | | |
|--------------------------|--|--------------------------|---|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Münzgraben 6
Postfach
CH-3000 Bern 7
Tel 031 310 09 90
Fax 031 310 09 99 | <input type="checkbox"/> | Elfenstrasse 19
Postfach
CH-3000 Bern 6
Tel 031 352 11 88
Fax 031 352 11 85 | <input checked="" type="checkbox"/> | Thunstrasse 82
Postfach
CH-3000 Bern 6
Tel 031 356 21 21
Fax 031 351 00 65 |
|--------------------------|--|--------------------------|---|-------------------------------------|--|

28. März 2008

Grundsätzliches

Die fial unterstützt die drei grundsätzlichen Stossrichtungen der geplanten Änderung des Markenschutzgesetzes sowie des Wappenschutzgesetzes:

- Präzisierung der Definition der Herkunft im Rahmen des allgemeinen Schutzes von Herkunftsangaben gemäss Art. 47 ff. MSchG;
- Präzisierung der Gesetzgebung zum Schutz der schweizerischen Wappen und anderen Hoheitszeichen resp. Zulassung des Gebrauchs der Schweizer Flagge auf Waren schweizerischer Herkunft;
- Verstärkung des Schutzes im In- und Ausland über die Möglichkeit der Eintragung von registrierten AOC/IGP-Bezeichnungen als besondere Kollektiv- und Garantimarken.

Durch die Vorlage wird das Schutzniveau schweizerischer Herkunftsangaben insgesamt gehoben, die Nutzung der schweizerischen Hoheitszeichen präzisiert und der heute bereits gelebten Wirklichkeit angepasst. Dies wird von der fial begrüsst.

Eine zentrale Bestimmung der Vorlage ist Art. 48 E-MSchG „Herkunftsangabe für Waren“. Die vorgeschlagene Regelung trägt den besonderen Gegebenheiten bei Nahrungsmitteln nicht Rechnung:

Die Erzeugnisse der schweizerischen Nahrungsmittelindustrie geniessen im Inland und im Ausland dank ihrer hohen Qualität einen sehr guten Ruf. Über Jahrzehnte hat sich unsere Industrie durch Innovationen und die Entwicklung neuer Technologien hervorgetan. Angesichts der fehlenden oder nur beschränkten Verfügbarkeit der landwirtschaftlichen Rohstoffe werden zahlreiche typisch schweizerische Nahrungsmittel mit importierten Rohstoffen hergestellt. Als Beispiele seien die Schokolade, die Teigwaren (aus Hartweizengriess), der (lösliche) Kaffee, Suppen und Saucen oder das „Birchermüesli“ erwähnt. Im Vergleich zu anderen Branchen entfällt ein sehr hoher Anteil der Produktionskosten auf die Rohstoffe; Rohstoffe, die teils in der Schweiz gar nicht wachsen oder nicht hergestellt werden und daher aus dem Ausland bezogen werden müssen.

Die Vorlage bezweckt eine Verbesserung des Schutzes vor täuschenden (Herkunfts-)Angaben. Der Täuschungsschutz ist im Lebensmittelrecht weit umfassender geregelt als in allen anderen Wirtschaftsbereichen. Detaillierte Bestimmungen über die Deklaration des Produktionslandes und der Herkunft der Rohstoffe finden sich insbesondere in Art. 15 und 16 LKV (SR 817.022.21). Das Lebensmittelrecht muss zudem laufend den Entwicklungen des EU-Lebensmittelrechts angepasst werden, da sonst nicht-tarifäre Handelshemmnisse auftreten. Die EU ist daran, auch zur Frage der Herkunft von Lebensmitteln gemeinschaftsrechtliche Bestimmungen zu erlassen (vgl. Entwurf zu einer Verordnung betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel vom 30.1.2008; KOM(2008) 40).

In diesem Lichte trägt Art. 48 E-MSchG den besonderen Gegebenheiten im Bereich der Lebensmittel nicht Rechnung und würde zu einer Doppelspurigkeit von Bestimmungen über die Herkunft führen, die zu vermeiden ist. Es ist deshalb in diesem Artikel ein Vorbehalt der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen aufzunehmen. Zur weiteren Begründung verweisen wir auf die Ausführungen zu diesem Artikel.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

A. Markenschutzgesetz

Garantie- und Kollektivmarke (Art. 22a E-MSchG)

Die Möglichkeit der Eintragung registrierter GUB/GGA als Garantie- oder Kollektivmarken entspricht einem Bedürfnis der Wirtschaft. Die Eintragung hat für die eintragende Gruppierung insbesondere folgende Vorteile:

- Die Eintragung als Garantie- oder Kollektivmarke öffnet der gesuchstellenden Gruppierung die Möglichkeiten des Rechtsschutzes gemäss MSchG; bisher waren diese Gruppierungen in Bezug auf den Schutz der AOC/IGP auf das Tätigwerden der kantonalen Vollzugsbehörden (Kantonschemiker) angewiesen oder mussten zivilrechtlich über die Art. 47 ff. MSchG vorgehen, was mit erheblichem Aufwand und mit Unsicherheiten verbunden war.
- Die Markeneintragung im Inland ist eine wichtige Voraussetzung für die Ausdehnung des Schutzes ins Ausland: Formell steht aufgrund der Schweizer Basismarke das Madrider System offen, materiell beurteilen einige ausländische Behörden die Eintragungsfähigkeit auch nach der Handhabung im Herkunftsstaat.

Zu Art. 22a Abs. 2 E-MSchG

Art. 22a Abs. 2 E-MSchG ist unserer Meinung nach zu eng gefasst. Er enthält nur ein Verbot des Gebrauchs der Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe, nicht aber von mit dieser ähnlichen Zeichen. Diese Einschränkung des Schutzes auf Zeichenidentität erscheint nicht sachgerecht und der Artikel muss ergänzt werden, damit er auch bloss verwechselbare Zeichen erfasst (analog der vorgesehenen Widerspruchsmöglichkeiten in Art. 31 Abs. 1^{ter} E-MSchG).

Antrag: Abs. 2

"Der Inhaber einer Marke nach Absatz 1 kann anderen verbieten, eine Ursprungsbezeichnung, eine andere geographische Angabe oder ein ähnliches Zeichen für identische ..."

Zur Variante gemäss europäischem Recht

Sollte aufgrund der Vernehmlassung die im erläuternden Bericht ebenfalls ausgeführte Variante der generellen Zulassung der Eintragung von Herkunftsangaben als Garantie- und Kollektivmarken (gemäss europäischem Gemeinschaftsrecht respektive deutschem Recht) in den Vordergrund rücken, müsste ein zusätzlicher Absatz für AOC/IGP vorgesehen werden, der festhält, dass solche Angaben nur durch die gesuchstellende Gruppierung als Wortmarken eingetragen werden können und dass das Markenreglement dem Pflichtenheft entsprechen muss.

Zu Art. 31 Abs. 1^{ter} E-MSchG

Das besondere Widerspruchsrecht gemäss Art. 31 Abs. 1^{ter} E-MSchG für Inhaber einer Garantie- oder Kollektivmarke gemäss Art. 22a E-MSchG geht u.E. zu weit. Es muss den einzelnen Unternehmen auch

weiterhin möglich sein, die als GUB/GGA resp. Garantie- oder Kollektivmarken geschützten Bezeichnungen als Markenbestandteile zu verwenden; selbstverständlich stets mit der entsprechenden Einschränkung des WDL-Verzeichnisses. Nur so ist es den Unternehmen möglich, ihren Marktauftritt im Ausland umfassend zu verteidigen. Zu denken ist etwa an den Kaltbach Emmentaler von Emmi, der im Ausland schon nach relativ kurzer Zeit durch andere „Black Label“ Emmentaler nicht-schweizerischer Herkunft konkurrenziert wurde.

Antrag: Abs. 1^{ter}:

„b) für identische oder vergleichbare Waren eingetragen worden ist, welche dem Pflichtenheft der Ursprungsbezeichnung oder der geographischen Angabe nicht entsprechen“

Zu Art. 48 E-MSchG

Verhältnis von Art. 48 E-MSchG zum Lebensmittelrecht

Die fial anerkennt die Anstrengungen des Bundes, die „richtige“ Warenherkunft besser zu definieren. In dieser Hinsicht herrschte bisher eine Rechtsunsicherheit. Teils wurde an die St. Galler Praxis, teils an die Regeln der Lauterkeitskommission und teils an weitere Überlegungen angeknüpft. Eine präzisere Definition der herkunftsbestimmenden Kriterien erhöht die Rechtssicherheit deutlich. Dies ist gerade mit der Zunahme der Verwendung der „Swissness“ als Marketinginstrument wichtig.

Unklar ist allerdings das Verhältnis der neu eingeführten Regeln in Art. 48 E-MSchG zu den Bestimmungen über die Deklaration des Produktionslandes im Lebensmittelrecht. Die Erläuterungen zur Vorlage enthalten zwar Ausführungen zu Art. 20 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes und sehen eine Änderung dieses Artikels vor (S. 84); diese findet sich aber in den Verordnungsentwürfen nicht wieder.

Das Lebensmittelrecht enthält die Pflicht zur Angabe des Produktionslandes und der Herkunft der Rohstoffe von Lebensmitteln. Das Produktionsland (im lebensmittelrechtlichen Sinn) wird in den Art. 15 und 16 der Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) im Detail definiert. Dort ist auch beschrieben, wie vorzugehen ist, falls ein Lebensmittel keinem bestimmten Produktionsland zugeordnet werden kann (Art. 15 Abs. 5 sowie Art. 16 Abs. 3 LKV). Das Produktionsland wird normalerweise mit „Hergestellt in“ angegeben; es bezieht sich auf den Herstellungsprozess und knüpft daher insbesondere an den letzten entscheidenden Verarbeitungsschritt an, der dem Produkt die Sachbezeichnung gemäss Lebensmittelrecht gibt.

Stimmt die Herkunft massgeblicher Rohstoffe nicht mit dem Produktionsland überein, ist diese zusätzlich im Zutatenverzeichnis anzugeben. Die Bestimmungen zur lebensmittelrechtlichen Angabe des Produktionslandes, bzw. der Herkunft der Rohstoffe sind somit präziser, technischer und nicht mit denjenigen zur kennzeichenrechtlichen Auslobung eines Landes als Herkunftsangabe gleichzusetzen. Sie bezwecken Transparenz und führen dazu, dass teils auch unterschiedliche Produktionsländer für das Produkt als solches und einzelne Rohstoffe anzugeben sind. Entsprechend muss den Spezialnormen im Lebensmittelrecht vor den allgemeinen Normen im Markenschutzgesetz der Vorrang eingeräumt werden.

Denkbar ist auch, dass klarer zwischen der lebensmittelrechtlichen Angabe des Produktionslandes und den Herkunftsangaben gemäss Art. 47 ff. MSchG unterschieden wird. Letztere können durchaus an strengere resp. zusätzliche Voraussetzungen geknüpft sein, geht es hier doch um eine Auslobung der Produktherkunft und nicht um die bloss technische Angabe des Produktionslandes, allenfalls ergänzt durch die Angabe der Rohstoffherkunft. So würde die im erläuternden Bericht genannte Trüffelpastete (mit geringem

aber teurem Anteil an Trüffeln aus Polen) als lebensmittelrechtliches Produktionsland stets die Schweiz ausweisen; dies dürfte aber nicht hervorgehoben resp. im Sinne einer Herkunftsangabe ausgelobt werden, da die 60% Schwelle gemäss Art. 48 Abs. 3 MSchG nicht erreicht würde. Dies würde allerdings zu Doppelspurigkeiten resp. zur Anwendung verschiedener Kriterien führen, was gemäss dem erläuternden Bericht gerade vermieden werden soll (S. 84 f.).

Spezifische Probleme im Falle der Anwendung der Kriterien nach Art. 48 E-MSchG:

Die Anwendung der in Art. 48 E-MSchG vorgeschlagenen Kriterien auf Lebensmittel führt zu verschiedenen Problemen:

- Allgemeines Kriterium „mindestens 60 % der Herstellkosten“ (Abs. 2):

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, entfallen bei verarbeiteten Nahrungsmitteln im Quervergleich zu anderen Branchen die Rohstoffkosten besonders stark ins Gewicht. Bei der Mehrzahl der Produkte dürften die Rohstoffkosten 60 % der gesamten Herstellkosten erreichen oder übersteigen. Die inländische Verarbeitungsindustrie übernimmt soweit als möglich landwirtschaftliche Grundstoffe aus der Inlandproduktion, ist aber auch auf importierte Rohstoffe angewiesen, sofern:

- solche Rohstoffe im Inland gar nicht hergestellt werden (z.B. Hartweizen zur Teigwarenherstellung und andere Spezialgetreide, Trockengemüse und -früchte in Müesli, Fruchtpulpen in Konfitüren, Kaffee etc.)
- die Verfügbarkeit beschränkt ist und Ergänzungsimporte notwendig sind (z.B. Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse, Brotgetreide etc.)

Die Versorgungssituation kann sich sehr kurzfristig ändern. Bei witterungsbedingten Ernteaussfällen muss innert Tagen auf eine Rohstoffbeschaffung aus dem Ausland umgestellt werden. Im Zeitpunkt des Drucks von Verpackungsmaterial kann der Hersteller gar nicht abschätzen, ob er das Kriterium „60 % der Herstellkosten“ im Inland erfüllt.

Weiter kommt hinzu, dass die Rohstoffkosten starken Schwankungen unterworfen sind. Bei nicht voraussehbaren Preissteigerungen kann während einer Produktionsperiode die Grenze von 60 % unterschritten werden.

Schlussendlich enthält die Vorlage, bzw. der „Erläuternde Bericht“ keine Hinweise darauf, welche Periode und welcher Sortimentsumfang massgebend für das Kriterium „mindestens 60 % der Herstellungskosten“ ist. Ist das Kriterium für eine Jahresproduktion und das gesamte Sortiment einzuhalten (z.B. wenn eine Firma in ihrem Logo die Schweizer Fahne abbildet) oder muss der Nachweis für eine Produktionscharge - oder sogar für die einzelne Packung - erbracht werden?

Gerade bei Nahrungsmitteln mit ihrem hohen Anteil an Rohstoffen stellt sich zudem die Frage der Behandlung der Zölle: Diese verteuern den wertmässigen Anteil der ausländischen Inhaltsstoffe teils erheblich, weshalb für die Bestimmung des Prozentsatzes an ausländischen Inhaltsstoffen der Warenwert Grenze unverzollt einzusetzen ist. Dies sollte in den Erläuterungen der Botschaft klargestellt werden.

- Forschungs- und Entwicklungskosten:

Bei einem Hersteller von verarbeiteten Nahrungsmitteln lassen sich die Forschungs- und Entwicklungskosten zum grössten Teil nicht einem einzelnen Produkt und schon gar nicht einer im Detailhandel verkauften Einzelpackung zuordnen.

- Art. 48 Abs. 3 lit. b E-MSchG:

Das Kriterium für verarbeitete Naturprodukte gemäss Abs. 3 Bst. b) E-MSchG („Ort, wo mit der Verarbeitung die wesentlichen Eigenschaften des Produkts festgelegt werden“) entspricht inhaltlich Art. 15 LKV. Dieser bestimmt, dass ein Lebensmittel als in der Schweiz genügend be- oder verarbeitet gilt, „wenn es hier seine charakteristischen Eigenschaften oder eine neue Sachbezeichnung erhalten hat“. Entsprechend ergibt dieses Zusatzkriterium keine Probleme zur lebensmittelrechtlichen Regelung.

- Auffangkriterium nach Abs. 5:

Angesichts dieser Schwierigkeiten kommt Abs. 5 von Art. 48 eine zentrale Bedeutung zu: „entspricht eine Herkunftsangabe dem Verständnis der massgebenden Verkehrskreise, so gilt sie als zutreffend“. Diese Bestimmung ist in dem Sinne auszulegen, dass eine Herkunftsangabe, die den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entspricht, nicht täuschend ist. Dies ist durch die Anforderungen an die lebensmittelrechtliche Kennzeichnung, d.h. konkret die Deklarationsbestimmungen in Art. 15 und 16 LKV sichergestellt. Es erübrigt sich in diesem Bereich daher, kostspielige Meinungsumfragen durchzuführen (vgl. Bericht S. 49/50).

Abs. 5 führt somit direkt auf die spezialrechtlichen Bestimmungen der LKV zurück.

- Behandlung von Waren aus dem Fürstentum Liechtenstein:

Wir erlauben uns sodann, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass mehrere Hersteller unserer Industrie über Produktionsstätten in Liechtenstein verfügen. Diese verwenden heute unter anderem das Label "Suisse Garantie" (mit dem Schweizer Kreuz) und folgendem Hinweisen (oder ähnlich): "Hergestellt im Fürstentum Liechtenstein mit CH-Rohstoffen". Dieses Vorgehen wurde bisher von den Kantonschemikern als nicht täuschend anerkannt. Nach der Revision wäre dies wohl nicht mehr möglich, da das Schweizer Kreuz zwingend die Vorschrift von Art. 48 Abs. 3 lit. b auslöst und der entscheidende Herstellungsschritt in der Schweiz erfolgen muss. Diese Situation ist zu klären.

- Verhältnis zu geschützten geographischen Angaben (GGA):

Die fixe Festlegung eines Mindestanteils der Herstellungskosten in der Schweiz führt sodann bei registrierten geographischen Angaben zu Problemen. So wird etwa Bündnerfleisch GGA meist aus brasilianischem Rindfleisch hergestellt. Trotzdem ist dieses Produkt als geschützte geographische Angabe registriert. Es wäre gar nicht möglich, im Bündnerland genügend Rinder aufzuziehen um die Nachfrage der Bündnerfleischhersteller zu decken. Trotzdem handelt es sich bei Bündnerfleisch um eine traditionelle und anerkannte Schweizer Spezialität. Nach Art. 48 E-MSchG würde diese die „Herkunft Graubünden“ resp. sogar die „Herkunft Schweiz“ verlieren und dürfte etwa nicht mit dem Schweizer Kreuz ausgezeichnet werden. Dies wäre widersprüchlich. Die Konsumenteninteressen werden in solchen Fällen durch die lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zur Angabe des Produktionslands der Rohstoffe resp. dem verwendeten Fleisch hinreichend gewahrt.

- Naturprodukte:

Bei den pflanzlichen Produkten ist das Kriterium „vollständig gewachsen ist“ zu streng. Etwa bei Blattgemüsen (Salat, Kohl, etc.) werden die Setzlinge meist importiert. So würde die Mehrheit des Gemüses aus dem Seeland die Kriterien an die Schweizer Herkunft nicht erfüllen, was kaum der Konsumentenerwartung entsprechen dürfte. Dasselbe gilt auch für Jungtiere und Bruteier. Auch bei diesen ist die vorgesehene Regelung zu streng. Es sollte daher vollumfänglich auf die lebensmittelrechtliche Spezialregelung verwiesen werden. Diese korrekte und detaillierte Regelung findet sich für pflanzliche und tierische Produkte in Art. 15 Abs. 2 LKV.

- Vollzug:

Die Kontrolle der Rechtskonformität von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung obliegt den Kantonen und wird von den Kantonalen Laboratorien wahrgenommen. Dies gilt heute auch bereits in Bezug auf die GUB- und GGA-Angaben. Nach der vorgesehenen Revision müsste die Lebensmittelkontrolle zusätzlich auch die Einhaltung der Anforderungen gemäss MSchG prüfen.

Der Verband der Kantonschemiker der Schweiz weist zu Recht darauf hin, dass damit den Vollzugorganen völlig neue Aufgaben übertragen würden, indem zusätzlich Kontrollen von Preiskalkulationen vorzunehmen wären, was sowohl bei den Vollzugorganen wie den betroffenen Firmen erhebliche Mehrkosten verursachen würden.

Aufgrund all dieser Erwägungen erachten wir den vorgeschlagenen Art. 48 E-MschG in dieser Form für den Bereich der Nahrungsmittel als nicht umsetzbar. Das grösste Problem liegt bei der vorgeschlagenen Limite von 60 % der Herstellkosten. Soweit wir dies abschätzen können, würde eine Limite von 50 %, entsprechend der St. Galler Praxis (ohne F&E-Kosten) in Verbindung mit einer Klarstellung, dass der kennzeichnerrechtliche Art. 48 MSchG auf die Bestimmung des Produktionslandes gemäss Lebensmittelrecht keine Anwendung findet, die Ausgangslage etwas entschärfen.

Im Sinne der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Überschneidungen zwischen zwei unterschiedlich ausgerichteten Gesetzgebungen ist daher dem Lebensmittelrecht als Spezialgesetzgebung der Vorrang zu geben.

Dies führt uns zu folgenden **Anträgen**:

Anträge: Korrektur von Abs. 3 Bst. a):

„a. für Naturprodukte: dem Ort der Gewinnung oder dem Ort, wo das pflanzliche Produkt geerntet wird resp. wo bei Fleischprodukten die überwiegende Gewichtszunahme erfolgte oder das Tier sein Leben zum überwiegenden Teil verbracht hat“

Ergänzung mit einem neuen Abs. 7 (neu)

„7 Ausgenommen sind Waren, welche der Lebensmittelgesetzgebung unterstellt sind. Für diese gelten die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung.“

Ergänzende Bemerkungen:

Die fial unterstützt die Regelung, auch bloss, im Inland erfolgte Teilleistungen angeben zu können, wie etwa „verpackt in der Schweiz“, „geprüft in der Schweiz“ oder „Swiss Design“. Nicht nachvollziehbar ist demgegenüber die im erläuternden Bericht getroffene, klare Unterscheidung zwischen der zulässigen Angabe „Swiss Design“ (etwa für industrielle Design-Waren) und der unzulässigen Angabe „Schweizer Rezept“ (etwa für Lebensmittel).

Nicht unterstützen kann die fial die Regelung von Art. 48 Abs. 6 E-MSchG. Dieser bestimmt, dass ausländische geographische Herkunftsangaben nur die gesetzlichen Anforderungen des entsprechenden Landes zu erfüllen haben, um als zutreffend zu gelten. Diese Bestimmung geht unseres Erachtens zu weit. Eine so anerkannte ausländische Regelung müsste zumindest ansatzweise mit der schweizerischen Auffassung zur Produkteherkunft übereinstimmen, um nicht zu Täuschungen der hiesigen Konsumenten zu führen.

Antrag: Abs. 6

... so gilt sie grundsätzlich als zutreffend; vorbehalten bleiben irreführende Zeichen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 lit. c MSchG.

Register für geographische Angaben (Art. 50a E-MSchG)

Seit dem 1.1.2008 ist klargestellt, dass Lebensmittelprodukte in allen Stufen der Verarbeitung eine GUB/GGA-Bezeichnung gemäss Art. 16 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) erlangen können, sofern sie die diesbezüglichen Voraussetzungen erfüllen (Art. 1 Abs. 2^{bis} GUB/GGA-Verordnung). Dementsprechend werden die fial-Mitglieder durch die geplante Einführung von registrierten geographischen Angaben gemäss Art. 50a E-MSchG nicht betroffen.

Rechtsschutz

Die fial steht der vorgesehenen Beweislastumkehr in Art. 51a E-MSchG kritisch gegenüber. Die Beweislast regelt, wer die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen hat. Der Entscheid, wem die Beweislast zufällt, kann nicht durch den Richter im Einzelfall entschieden werden. Sie sollte sich nach der allgemeinen Regel richten, dass derjenige eine Tatsache beweisen muss, der daraus Rechte ableitet. Die andere Partei kann selbstverständlich (im Rahmen der Beweislast der Gegenpartei) durch den Richter verpflichtet werden, die herkunftsbelegenden Nachweise für ein konkretes Produkt zu liefern.

Wir begrüssen die Einräumung der vollen Parteirechte ans IGE. Dies ermöglicht ein effizienteres Vorgehen zum Schutz schweizerischer Herkunftsangaben, für deren Verteidigung sich oft niemand zuständig fühlt.

B. WappenschutzgesetzGrundsätzliches

Wir unterstützen die vorgesehenen Änderungen im Wappenschutzgesetz. Das heutige Gesetz entspricht nicht mehr der gelebten Realität. Die vorgesehene Unterscheidung zwischen dem Schweizer Wappen und der Schweizer Fahne schafft Klarheit und ermöglicht letztlich die Bewahrung eines dem Staat vorbehaltenen Zeichens bei gleichzeitiger Öffnung des Gebrauchs des Schweizer Kreuzes für die Wirtschaft.

Zu Art. 8 E-WSchG

Wir unterstützen die Bestrebungen, das Schweizer Wappen effektiv hoheitlichen Tätigkeiten vorzubehalten. Bezüglich der Kantonswappen wird in Art. 8 Abs. 1 E-WSchG festgehalten, dass auch der Gebrauch blosser charakteristischer Bestandteile der Kantonswappen sowie mit diesen verwechselbarer Zeichen dem Gemeinwesen vorbehalten ist. Diese Formulierung steht im Widerspruch zu Art. 9 E-WSchG, welcher den Gebrauch der Kantonsfahnen erlaubt. Art. 8 Abs. 1 E-WSchG resp. die diesbezüglichen Erläuterungen sind so zu präzisieren, dass sich dieser nur auf den Gebrauch als Wappen resp. der charakteristischen Bestandteile im Zusammenhang mit einem Wappenschild bezieht.

Zu Art. 9 E-WSchG

Die fial begrüsst die Anpassung der rechtlichen Grundlagen zum Gebrauch des Schweizer Kreuzes auf Waren an die bereits einige Jahre gelebte wirtschaftliche Realität. Die in letzter Zeit strapazierte Abgrenzung zwischen erlaubtem, dekorativem und verbotenem, kommerziellen Gebrauch fällt damit weg.

Zu Art. 13 E-WSchG

Die Lockerung des Eintragsverbotes entspricht dem neu eingeführten Recht, das Schweizer Kreuz auch auf Waren zur Kennzeichnung einzusetzen; wir unterstützen diese Änderung.

Ausweitung der Klagerechte

Die Ausweitung der Klageberechtigung der Wirtschaftsverbände und Konsumentenschutzorganisationen, aber auch die neuen Prozessrechte für das Institut für Geistiges Eigentum werden von der fial begrüsst.

Wir bitten Sie, diese Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und stehen Ihnen jederzeit gerne auch für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

fial



Guy Emmenegger
Co-Geschäftsführer